



# Amtsgericht Jever

## Beschluss

### Terminbestimmung

10 K 15/23

28.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll versteigert werden am

**Montag, 20. Januar 2025, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Schloßstraße 1 - 2,  
26441 Jever, Raum 206,**

das in dem Grundbuch von Jever Blatt 9116 unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück, und zwar:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Jever	7	975/3	Gebäude- und Freifläche, Wittmunder Straße 4	460

(Objektbeschreibung: Einfamilienhaus in konventioneller Bauweise mit Anbau; Baujahr: ca. 1939, 1951 erster Anbau, ca. 2002 Umbau der Garage zu Wohnzwecken; Geschosse: Keller, Erd- und Dachgeschoss. Raumaufteilung: im Keller: vermutlich ein Raum im Bereich der Diele unterkellert; im Erdgeschoss: lt. Grundriss: zwei Flure, Diele, Wohnzimmer, Küche, Bad WC, drei Zimmer, Heizungsraum; Dachgeschoss: nicht genau bekannt: drei Zimmer, WC oder Bad.

Baumängel/Bauschäden: Eine Innenbesichtigung war nur wenige Minuten möglich verbunden mit der Folge, dass das Wertermittlungsobjekt nicht im erforderlichen Maße besichtigt werden konnte. Aufgrund der gewonnenen Eindrücke (Unterhaltungsrückstau, Unrat, tlw. nicht fachmännisch verlegte Bodenbeläge) vor Ort, wird davon ausgegangen, dass größere Renovierungsarbeiten notwendig sind.

Von außen wurden keine sichtbaren Baumängel oder –schäden vorgefunden, die über das normale Maß der Altersabschreibung gehen.)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms  
Rechtspflegerin